



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 711 Datum: 02.06.2010

Zulassungssatzung
der Masterstudiengänge
der Fakultät Naturwissenschaften
der Universität Hohenheim

Zulassungssatzung Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 02. Juni 2010

Auf Grund von § 6 Abs. 4 und § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 29 Abs. 2, § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz- LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Februar 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich

In den Masterstudiengängen

- Biologie
- Ernährungsmedizin
- Molekulare Ernährungswissenschaft
- Enzym-Biotechnologie
- Lebensmittelwissenschaft und -technologie
- Erdsystemwissenschaft

vergibt die Universität Hohenheim die Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§2 Frist und Form

Eine Zulassung zu den Masterstudiengängen ist, sofern Teil II dieser Satzung nichts anderes regelt, nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni (Ausschlussfrist). Die Onlinebewerbung sowie der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß §5 müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Hohenheim vorliegen.

§3 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der Auswahlkommissionen für das hochschuleigene Auswahlverfahren.

(2) Es wird je Master-Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt.

(3) Diese Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Vertretern der Professoren-schaft und einem studentischem Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

§4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
1. ein mindestens dreijähriges Studium mit mindestens 180 ECTS-Credits in einem in Teil II dieser Satzung näher bezeichneten Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat;
 2. über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt, nachgewiesen durch die an einer deutschsprachigen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung oder beispielsweise den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens vier Punkten in allen vier Prüfungsbereichen;
 3. über gute Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt - in der Regel durch einen Sprachtest oder einschlägige Dokumente nachzuweisen sind. Dieser Nachweis kann z. B. erfolgen durch Englisch als "language of instruction" im Bachelorstudium oder mindestens drei Jahre Schulenglisch, davon ein Jahr in der gymnasialen Oberstufe mit mindestens "ausreichend" im Zeugnis.
 4. die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§5 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
- a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular der Universität Hohenheim;
 - b) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;
 - c) ggf. ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche und/oder Englische (näheres regelt §4 Absatz 1);
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal zwei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache);
 - e) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können. Dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Masterstudiengang, eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit von mindestens vier Wochen, soziales Engagement, sonstige fachspezifische Leistungen oder Auslandssemester. Näheres regelt Teil II dieser Satzung.
 - f) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen gemäß Teil II dieser Satzung beschriebenen verwandten Studiengang. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis f) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.Juni bzw. 15. Dezember) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31.Dezember für das Wintersemester bzw. 30. Juni für das Sommersemester des

Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Abschluss fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§6 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach §4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den Kriterien und dem Bewertungsmaßstab, die die Auswahlkommissionen festlegen, eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.
- (2) Bei der Erstellung der Rangliste werden insbesondere berücksichtigt:
 - a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu §5 Absatz 2),
 - b) fachspezifische Leistungen gemäß Teil II dieser Satzung,
 - c) gemäß §5 Absatz 1e) nachgewiesene Qualifikationen.
- (3) Der Maßstab für die Kriterien und deren Gewichtung werden spätestens vier Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität veröffentlicht.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt §20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- (5) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

II. Studiengangsspezifische Bedingungen

§7 Masterstudiengang Biologie (M.Sc.)

- (1) Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit biologischem Profil. Anerkannt wird der Abschluss im Bachelorstudiengang 'Biologie' sowie die an der Universität Hohenheim erworbenen Bachelorabschlüsse in 'Agrarbiologie', 'Ernährungswissenschaft' oder 'Lebensmittelwissenschaft- und Biotechnologie'. Darüberhinaus kann die Auswahlkommission weitere naturwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.
- (2) Relevante Ausbildungsberufe gemäß §5 Absatz 1e) können sein: Facharbeiter/in Forstwirtschaft, Fischwirt/in, Forstwirt/in, Gärtner/in, Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Landwirt/in, Pferdewirt/in, Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), Tierärzthelfer/in, Tierwirt/in, Winzer/in oder Zootechniker/in.
- (3) Verwandte Studiengänge nach §5 Absatz 1f) sind die in §7 Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

§8 Masterstudiengang Ernährungsmedizin (M.Sc.)

- (1) Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit ernährungswissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in 'Biologie', 'Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie' sowie 'Medizin'. Darüberhinaus kann die Auswahlkommission weitere naturwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.
- (2) Relevante Ausbildungsberufe gemäß §5 Absatz 1e) können sein: Diätassistent/in, Examinierte/r Altenpfleger/in, Examinierte/r Krankenschwester/-pfleger, Hebamme, Laborant/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin), Physiotherapeut/in, Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin)

(3) Fachspezifische Leistungen gemäß §6 Absatz 2b) können sein: Biochemie, Immunologie und Physiologie.

(4) Verwandte Studiengänge nach §5 Absatz 1f) sind die in §8 Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

§9 Masterstudiengang Molekulare Ernährungswissenschaft (M.Sc.)

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit ernährungswissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Biologie sowie Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere naturwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(2) Relevante Ausbildungsberufe gemäß §5 Absatz 1e) können sein: Diätassistent/in, Examierte/r Altenpfleger/in, Examierte/r Krankenschwester/-pfleger, Hebamme, Laborant/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin), Physiotherapeut/in, Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin)

(3) Fachspezifische Leistungen gemäß §6 Absatz 2b) können sein: Biochemie, Immunologie und Physiologie.

(4) Verwandte Studiengänge nach §5 Absatz 1f) sind die in §9 Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüberhinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

§10 Masterstudiengang Enzym-Biotechnologie (M.Sc.)

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss in den Bachelorstudiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Chemie sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Nummer 4 ist die verbindliche Teilnahme an einem Eignungstest, dessen nähere Ausgestaltung der Auswahlkommission obliegt. Termin und Ort werden bis spätestens 15. März auf der Homepage der Universität Hohenheim bekannt gegeben.

(3) Relevante Ausbildungsberufe gemäß §5 Absatz 1e) können sein: Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.

(4) Fachspezifische Leistungen gemäß §6 Absatz 2b) können für Module mit mindestens 6 ECTS-Credits angerechnet werden. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Biotechnologie, Biochemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Lebensmittelchemie, Molekularbiologie, Zellbiologie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik.

(5) Praktische Tätigkeiten, die gemäß §6 Absatz 2c) anerkannt werden, können sein: Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten, Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, USA oder Japans.

(6) Verwandte Studiengänge nach §5 Absatz 1f) sind: Biochemie, Bioverfahrenstechnik, Technische Biologie. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

(7) Sofern freie Studienplätze vorhanden sind, können über die in §2 genannte Frist hinaus Bewerber zum Sommersemester zugelassen werden. Für die Zulassung zum Sommersemester sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen (siehe §5) bis zum 15. Dezember bei der Universität Hohenheim einzureichen.

§11 Masterstudiengang Lebensmittelwissenschaft- und technologie (M.Sc.)

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss in den Bachelorstudiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, -technik, -chemie, Biotechnologie, Verfahrenstechnik sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(2) Fachspezifische Leistungen gemäß §6 Absatz 2b) können für Module mit mindestens 6 ECTS-Credits angerechnet werden. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Physik, Mathematik, Physikalische Chemie, Lebensmittelchemie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik, Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik. Darüber hinaus kann eine hervorragende Bachelorarbeit mit einer lebensmittelspezifischen Thematik angerechnet werden.

(3) Praktische Tätigkeiten, die gemäß §6 Absatz 2c) anerkannt werden, können sein: Praktika, abgeschlossene Ausbildung sowie weitere Qualifikationen im lebensmittelspezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich.

(4) Verwandte Studiengänge nach §5 Absatz 1f) sind die in §11 Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

(5) Sofern freie Studienplätze vorhanden sind, können über die in §2 genannte Frist hinaus, Bewerber zum Sommersemester zugelassen werden. Für die Zulassung zum Sommersemester sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen (siehe §5) bis zum 15. Dezember bei der Universität Hohenheim einzureichen.

§12 Masterstudiengang Erdsystemwissenschaft (M.Sc.)

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §4 Nummer 1 ist ein grundständiger Studiengang (Bachelor oder Diplom) mit natur-, geo- oder agrarwissenschaftlicher Ausrichtung. Anerkannt wird der Abschluss in den an der Universität Hohenheim angebotenen Bachelorstudiengängen 'Agrarbiologie', 'Biologie' sowie 'Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie'. Darüberhinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(2) Zusätzlich zu den in §5 Absatz 1 genannten Unterlagen ist ein Motivationsschreiben (zwei bis drei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe der Bewerberin/des Bewerbers zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden, einzureichen.

(3) Relevante Ausbildungsberufe gemäß §5 Absatz 1f) können sein: Berufsausbildungen mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder technischem Hintergrund, wie z.B. Laborant/in oder Technische/r Assistent/in (jeweils mit der Ausrichtung Naturwissenschaften, Geowissenschaften).

(4) Ferner können berücksichtigt werden: Berufsausbildungen in Programmiersprachen; nachgewiesene Praktika von mindestens vier Wochen Dauer in: Computer-Simulationstechniken bzw. als Volontär/in (Hilfswissenschaftler/in) in natur- oder geowissenschaftlichen Feldexperimenten; belegte Teilnahme an mindestens zweiwöchigen Sommerschulen mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder geowissenschaftlichem Hintergrund.

(5) Fachspezifische Leistungen gemäß §6 Absatz 2b) müssen im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-credits in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie nachgewiesen werden.

(6) Verwandte Studiengänge nach §5 Absatz 1f) sind die in §12 Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüberhinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

III. Schlussbestimmungen

§13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren 2010/2011.
- (2) Die Satzung ist gültig bis zum 30. September 2012.

Stuttgart, den 02. Juni 2010



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor